

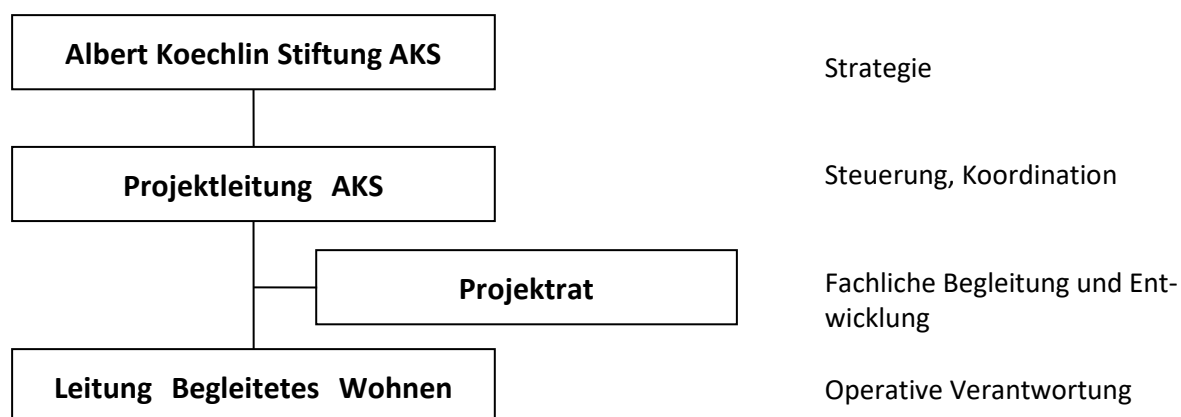
01.1.0045 BEGLEITETES WOHNEN KONZEPT

1. Kurzbeschreibung

Seit 2001 bietet die Albert Koechlin Stiftung im „Begleiteten Wohnen“ teilszeitliche fachliche Begleitung für selbstbestimmtes Wohnen für Erwachsene mit Lernbehinderung oder einer geistigen Behinderung leichten Grades an. Die Anzahl wurde sukzessive von anfänglich 5 Plätzen auf 11 Plätze (Stand 31.3.2021) ausgebaut. Zielsetzung des Angebotes ist, die Klientinnen und Klienten in ihrer Selbständigkeit und in ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung zu begleiten.

Zudem bietet die Albert Koechlin Stiftung ein Probewohnen an, dazu besteht ein separates Konzept.

2. Trägerschaft



Der Stiftungsrat AKS (Trägerschaft) trifft die Grundsatzentscheidungen betreffend Auftrag, Mittel und Konzept.

Die Projektleitung AKS ist zuständig für die Steuerung und Koordination (AKS-interne Prozesse) sowie Ansprechperson für die Leitung begleitetes Wohnen. Sie hat den Vorsitz des Projektrates inne.

Der Projektrat ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Evaluation des Angebotes. Er erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht und stellt Anträge. Er entscheidet auf Antrag der Leitung Begleitetes Wohnen über Ausschlüsse von Klientinnen und Klienten. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Die Leitung Begleitetes Wohnen ist zuständig für die operative Leitung und fachgerechte Umsetzung des Konzepts. Zusammen mit einer weiteren Fachperson entscheidet sie über Aufnahmen und nimmt die Begleitung der Klientinnen und Klienten wahr. Beide Fachpersonen verfügen über eine anerkannte fachspezifische Ausbildung (z.B. Sozial-/Heilpädagogik, Psychologie). Das gemeinsame Stellenpensum beträgt 90 % (Stand 31.3.2021) und daraus ergibt sich eine Platzkapazität im Begleiteten Wohnen (inkl. Probewohnung) von 10-12 Klienten (je nach Begleitungsintensität).

3. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder mit einer geistigen Beeinträchtigung leichten Grades. Die angesprochene Zielgruppe ist fähig, das alltägliche Leben mit individueller Assistenz zu gestalten.

4. Grundsätze

Für das Begleitete Wohnen gelten folgende Grundsätze:

- Personal-soziale Integration
Wir unterstützen die Klientinnen und Klienten, sich als Person ganzheitlich wahrzunehmen, sich weiterzuentwickeln und ein soziales Beziehungsnetz aufzubauen.
- Normalisierung
Wir schaffen Voraussetzungen, damit die Klientinnen und Klienten ihr Leben so selbstbestimmt wie möglich gestalten können.
- Selbstbestimmung
Wir unterstützen die Klientinnen und Klienten in ihren Entwicklungsschritten zur selbständigen Bewältigung und Gestaltung ihres Lebens.

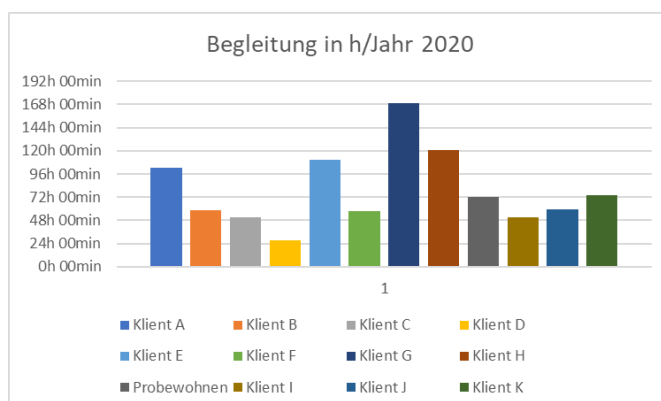
5. Begleitung

Begleitung heisst, den Klientinnen und Klienten in lebensbedeutenden Bereichen individuelle Assistenz anzubieten. Es geht dabei um eine prozess- und ressourcenorientierte Assistenz, welche die Bedürfnisse und Perspektiven der Bewohner ernst nimmt und respektiert.

Die Begleitung kann folgende Formen beinhalten:

- Dialogische Assistenz: Gestaltung einer vertrauensvollen Beziehung.
- Lebenspraktische Assistenz: Pragmatische Hilfen zur Alltagsbewältigung.
- Sozialintegrierende Assistenz: Individuell konkrete Integrationshilfe.
- Konsultative Assistenz: Beratung hinsichtlich möglicher Lebenspläne und Zukunftsentwürfe.
- Intervenierende Assistenz: Haltgebende, stützende Hilfen bei Verhaltensauffälligkeiten und in gefährdenden Situationen.
- Lernzielorientierte Assistenz: Strukturierte Lernangebote nach individuellen Bedürfnissen.
- Advokatorische Assistenz: „Fürsprecher“ bei Bedarf.

Die Auswahl, Gestaltung und Gewichtung der jeweiligen Assistenzformen werden individuell mit den Klientinnen und Klienten besprochen und kontinuierlich angepasst. Bei der Aufnahme werden erste Schwerpunkte der Assistenz besprochen. Die Begleitungsintensität wird individuell an die jeweiligen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten angepasst (1-5 Stunden wöchentlich) und kann je nach aktueller Befindlichkeit von Klient/in zu Klient/in und im Jahresablauf stark variieren.



6. Wohnsituation

Für die Aufnahme in das Begleitete Wohnen muss ein gültiger Mietvertrag für eine geeignete Wohnung in Luzern oder in der Agglomeration Luzern (Horw, Emmen, Kriens, teils Ebikon) vorliegen. Die Wohnung wird von der interessierten Person selbst gesucht und gemietet. Das Vertragsverhältnis besteht zwischen der zu begleitenden Person (Mieter/in) und dem Vermieter. Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem Mietvertrag.

7. Aufnahmekriterien

Für eine Aufnahme in das Begleitete Wohnen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Angebot richtet sich an erwachsene Menschen, welche aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder mit einer geistigen Beeinträchtigung leichten Grades eine IV-Rente beziehen.
- Die Person kann ihren Alltag ohne tägliche Assistenz gestalten.
- Die Person ist motiviert, sich auf eine Begleitung einzulassen, an Gesprächen teilzunehmen und gemeinsam erarbeitete Ziele anzustreben.
- Die Person passt ihr Verhalten an gegebene Bedingungen an und kann geltende Rahmenbedingungen einhalten (Hausordnung, Begleitungsvereinbarung).
- Die Person ist beruflich eingliederungsfähig, und ist in einem Arbeitsverhältnis oder in Ausbildung.

Personen mit schweren, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie Personen mit Suchtmittelmissbrauch und Gewaltpotenzial werden nicht aufgenommen.

8. Aufnahmeverfahren

Für das Aufnahme- und Eintrittsverfahren besteht ein Leitfaden, der periodisch vom Projektrat überprüft wird.

Interessierte Personen oder ihre Kontaktpersonen kontaktieren die Leitung des Begleiteten Wohnens. Darauf findet ein erstes Kontaktgespräch statt, in der Regel zusammen mit der Kontaktperson (Beistand, Eltern). Dabei wird das Konzept des Begleiteten Wohnen erklärt und die Motivation und Eignung der interessierten Personen abgeklärt. Wenn das Interesse beidseitig weiter besteht, folgt ein zweites Kontaktgespräch mit der interessierten Person alleine. Das Ziel des zweiten Gesprächs mit beiden Fachpersonen ist es ein vertieftes Kennenlernen, Ziele zu eruieren und Fragen zu klären.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung Begleitetes Wohnen im Austausch mit der zweiten Fachperson.

Vor dem Eintritt wird zwischen Klient/-in und AKS eine Begleitungsvereinbarung und eine Entbindungserklärung unterzeichnet. Beim Eintritt werden die ersten Schwerpunkte der Assistenz mit der interessierten Person besprochen.

Nach einem Jahr findet ein Standortgespräch mit der begleiteten Person und der Kontaktperson statt. Weitere Standortgespräche folgen nach Vereinbarung bei Bedarf (bzw. mind. 1 x jährlich).

9. Verstösse

Bei groben Unstimmigkeiten oder bei Verstössen gegen die Begleitungsvereinbarung werden in einem Gespräch mit der Klientin / dem Klienten und der Kontaktperson angemessene Massnahmen beschlossen.

Bei Meinungsunterschieden, die aus der Begleitungsvereinbarung entstehen und nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet die Projektleitung. Gegen ihre Anordnungen kann der Entscheid des Stiftungsrates AKS angerufen werden.

10. Qualitätsmanagement

Die Fachpersonen führen zu jedem Klienten ein vertrauliches Begleitungsjournal und tauschen sich an der wöchentlichen Teamsitzung aus, dadurch ist der lückenlose Informationsaustausch für die Stellvertretung sichergestellt.

Die Leitung Begleitetes Wohnen informiert die Projektleitung AKS monatlich und der Projektrat wird 3 mal jährlich an den Projektratsitzungen informiert und berät die Fachpersonen.

Einmal jährlich nehmen die Fachpersonen an einer fachbezogenen Weiterbildung statt.

11. Kündigung / Austritt

Die Begleitungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei innert der in der Vereinbarung festgelegten Frist widerrufen oder gekündigt werden.

Für das Austrittsverfahren besteht ein Leitfaden, der periodisch vom Projektrat überprüft wird.

12. Finanzierung

Die Klientinnen und Klienten finanzieren ihren persönlichen Bedarf, die Wohnungsmiete und die sozialpädagogische Begleitung im Begleiteten Wohnen aus ihrem persönlichen Budget bzw. mit IV-Rente, Lohn, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung oder IV-Assistenzbeitrag.

Gemäss Vollkostenrechnung beträgt der durchschnittliche Aufwand für die sozialpädagogische Begleitung pro Begleitungsstunde rund 135.00 CHF (Stand Jahresrechnung 2020), wobei die Anzahl der wöchentlich eingesetzten Stunden je nach Bedarf des Klienten / der Klientin teilweise erheblich variiert.

Mit dem revidierten Gesetz über Soziale Einrichtungen (SEG) und der dazugehörigen Verordnung (SEV) besteht seit 1. Januar 2020 neu eine explizite Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Finanzierung von ambulanten Leistungen, notabene auch im Bereich Wohnen. In Absprache mit der Dienststelle Gesundheit und Soziales (DISG), wird deshalb derzeit eine Anerkennung durch die KOSEG und in der Folge eine entsprechende Mitfinanzierung gemäss Merkblatt vom Februar 2021 angestrebt.

Sobald die Anerkennung der KOSEG vorliegt, können die Klienten, bei denen die persönlichen finanziellen Mittel für die Finanzierung der sozialpädagogischen Begleitung nicht ausreichen, bei der Dienststelle Gesundheit und Soziales (DISG) ein Gesuch für eine Kostengutsprache für die subsidiäre Finanzierung der ambulanten Fachleistungen einreichen.

13. Schlussbestimmungen

Das Konzept wurde am 10. Juni 2021 vom Stiftungsrat beschlossen. Es ersetzt das Konzept vom 18. September 2012 und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Luzern, 10. Juni 2021

Für den Stiftungsrat

Peter Kasper
Stiftungsratspräsident